

# RS OGH 1993/9/15 3Ob63/93, 8Ob270/00i

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.09.1993

## Norm

EO §152 Abs3

## Rechtssatz

Der Grund für die Verzinsung des Meistbotes liegt darin, daß mit der Erteilung des Zuschlages alle Nutzungen der Liegenschaft, aber auch alle Lasten, soweit sie nicht durch die Versteigerung erlöschen, auf den Ersteher übergehen (§ 156 EO), und daß dem Ersteher der bar zu erlegenden Teil des Meistbotes nur gestundet wird. Der betreibende Gläubiger hat bei Vorlage der Versteigerungsbedingungen die Möglichkeit, zulässigerweise einen Antrag auf Verzinsung des Meistbotes mit einem höheren oder geringeren Prozentsatz als jenem, der gesetzlich vorgeschrieben ist, zu stellen (Heller-Berger-Stix4 1276; RPfISlg E 1987/75). Für die Verzinsung des Meistbotes mit einem höheren Prozentsatz ist die einhellige Zustimmung der betreibenden Gläubiger und der Hypothekargläubiger erforderlich (Heller-Berger-Stix4 1284, RPfISlg E 1987/75), nicht aber die Zustimmung des Verpflichteten, der durch eine höhere Verzinsung ohnehin begünstigt ist.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 63/93

Entscheidungstext OGH 15.09.1993 3 Ob 63/93

= EvBl 1994/47 S.203

- 8 Ob 270/00i

Entscheidungstext OGH 11.06.2001 8 Ob 270/00i

nur: Der Grund für die Verzinsung des Meistbotes liegt darin, daß mit der Erteilung des Zuschlages alle Nutzungen der Liegenschaft, aber auch alle Lasten, soweit sie nicht durch die Versteigerung erlöschen, auf den Ersteher übergehen (§ 156 EO), und daß dem Ersteher der bar zu erlegenden Teil des Meistbotes nur gestundet wird. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0012381

## Dokumentnummer

JJR\_19930915\_OGH0002\_0030OB00063\_9300000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)